

Besondere Bedingung Nr. 9954 Verzicht auf Kennzeichenhinterlegung (Saisonkennzeichen-Nachlass)

Auf Grund Ihrer Erklärung, auf die Verwendung des versicherten Motorrades in der Zeit vom 01.11. bis zum 01.03. des jeweils darauffolgenden Jahres zu verzichten, wurde auf die Kfz-Haftpflichtversicherungsprämie ein Nachlass eingeräumt.

Auf die Möglichkeit der Kennzeichenhinterlegung gemäß Kapitel 2 "Produktbeschreibung - Versicherungsbedingungen" von "Mein Kfz - einfach erklärt" wird für die Deckung Kfz-Haftpflicht verzichtet.

Für Versicherungsfälle, die im oben genannten Zeitraum verursacht wurden und für die wir eine Entschädigungsleistung zu unseren Lasten erbracht haben, ist uns der von uns bezahlte Betrag, höchstens jedoch der in der Versicherungs-Urkunde vereinbarte Schadenersatzbeitrag im Sinne des § 12 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetz (KHVG) für jeden Versicherungsfall zu entrichten.

Leistungen, die ausschließlich aufgrund von Teilungsabkommen von Versicherern untereinander bzw. zwischen solchen und Sozialversicherungsträgern erbracht wurden, werden hierbei nicht berücksichtigt.

Der Schadenersatzbeitrag ist nach entsprechender Leistung von uns und Zahlungsaufforderung an Sie fällig. Es gelten dieselben Verzugsfolgen wie für Folgeprämien (§ 39 VersVG).

Der Schadenersatzbeitrag wird zusätzlich zu etwaigen anderen Schadenersatzbeiträgen aus diesem Vertrag vorgeschrieben.

Wird das Kennzeichen entgegen Ihrer Erklärung im oben angegebenen Zeitraum hinterlegt, so entfällt gegenständliche Besondere Bedingung und somit auch der Nachlass auf die Kfz-Haftpflichtversicherungsprämie ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres.